

Anlage A zur V/0104/2025

Kurzüberblick

Mit der Vorlage soll die bestehende Veränderungssperre Nr. 115 um ein Jahr verlängert werden.

Ziele/Teilziele/Zielerreichung

Aufgrund eines Bauantrags zur Errichtung eines Verbrauchermarkts mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten wurde für den betroffenen Bereich am 21.02.2024 der Bebauungsplan Nr. 647 aufgestellt (Vorlage Nr. V/0060/2024). Der Beschluss wurde am 01.03.2024 im Amtsblatt der Stadt Münster bekanntgemacht.

Ziel des Bebauungsplans ist es, das Stadtbereichszentrum Hiltrup-Mitte und das Nahversorgungszentrum Amelsbüren zu schützen, sowie die bestehende Nahversorgungslage Hiltrup Westfalenstraße nicht auszuweiten.

Zusätzlich zum Aufstellungsbeschluss wurde am 24.04.2024 die Veränderungssperre Nr. 115 beschlossen. Diese tritt regulär nach 2 Jahren außer Kraft. Unter Beachtung des Zeitraums der Zurückstellung des Bauantrags reduziert sich die Frist bis zum 14.03.2026.

Durch die anstehende Kommunalwahl im September und den Zeitraum ohne Gremiensitzungen ist absehbar, dass bis zum Ablauf der Veränderungssperre keine Rechtskraft des Bebauungsplans erreicht wird. Um sicherzustellen, dass eine rechtzeitige Verlängerung der Veränderungssperre rechtskräftig wird, besteht bereits zu diesem frühen Zeitpunkt die Erforderlichkeit zur Verlängerung der Veränderungssperre um ein Jahr.

Finanzierung

Durch die Verlängerung der Veränderungssperre entstehen der Stadt Münster keine Kosten.

Pflichtigkeitsgrad

Die Maßnahme/Leistung ist	x	vollständig pflichtig	überwiegend pflichtig	überwiegend freiwillig	vollständig freiwillig
---------------------------	---	--------------------------	--------------------------	---------------------------	---------------------------

Rechtliche Grundlage: § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB

Unmittelbare, grundsätzliche Relevanz für Querschnittsthemen (Demographie, Gleichstellung, Inklusion, Klimaschutz, Migration)

Keine